

**Artikel X**  
**Änderung des Betriebsrentengesetzes**

1. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „und Abfindung“ gestrichen.
  - b) Der bisherige Absatz 1a wird Absatz 2.
  - c) Nach Absatz 2 wird wie folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) An die Stelle des Anspruchs gegen den Träger der Insolvenzversicherung nach § 7 tritt auf Verlangen des Berechtigten die Versicherungsleistung aus einer auf sein Leben abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung, wenn die Versorgungszusage auf die Leistungen der Rückdeckungsversicherung verweist und der Berechtigte Versicherungsnehmer wird. Der Berechtigte hat das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen; § 1b Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und § 2 Absatz 2 Satz 4 bis 6 gelten entsprechend. Der Träger der Insolvenzversicherung informiert den Berechtigten über sein Recht, die Versicherung fortzusetzen, und über die damit verbundenen Folgen für den Insolvenzschutz. Die Fortsetzung der Versicherung ist gegenüber dem Versicherer innerhalb von sechs Monaten nach der Information durch den Träger der Insolvenzversicherung anzuzeigen.

- d) Der bisherige Absatz 2 wird § 8a und erhält die Überschrift „Abfindung durch den Träger der Insolvenzversicherung“.

Begründung:

Der neue Absatz 3 gibt dem Beschäftigten im Insolvenzfall des Arbeitgebers künftig das Recht, eine auf sein Leben abgeschlossene Rückdeckungsversicherung fortzusetzen. Dabei tritt der versorgungsberechtigte Beschäftigte in die Versicherung als Versicherungsnehmer ein und entscheidet darüber, ob er die Versicherung mit eigenen Beiträge weiter aufbauen möchte. Dies ist oftmals günstiger als der Leistungsanspruch gegen den Pensions-Sicherungs-Verein, der zwangsläufig zur Kündigung der Versicherung und Auskehrung des Rückkaufswerts an den Pensions-Sicherungs-Verein führt. So hat der Beschäftigte die Möglichkeit, seine Altersversorgung mit eigenen Beiträgen weiter aufzubauen, einen eventuell bestehenden Hinterbliebenen- oder Invaliditätsschutz aufrechtzuerhalten und ggf. von einer Überschussbeteiligung zu profitieren. Der Pensions-Sicherungs-Verein wird in diesem Fall von seiner Leistungsverpflichtung befreit. Die Verweise auf die Verfügungsbeschränkungen in Satz 2 stellen sicher, dass die auf den Beschäftigten übertragene Lebensversicherung ausschließlich für Zwecke der Alters- und ggf. Hinterbliebenen- und Invaliditätsversorgung verwendet wird.

Der Pensions-Sicherungs-Verein muss die Versorgungsberechtigten über die bestehenden Handlungsalternativen informieren. Er unterrichtet über die insolvenzgesicherten Leistungen, insbesondere über die Höhe der Altersleistung, die weiteren abgesicherten biometrischen Risiken (Tod, Invalidität), etwaige Anpassungen nach Eintritt eines Versorgungsfalles sowie über etwaige leistungsmindernde Prämienrückstände. Diese Angaben sind für die Versorgungsberechtigten zusammen mit den ihnen vom Versicherer mitgeteilten Informationen über die Einzelheiten einer Vertragsfortsetzung Grundlage der Entscheidungsfindung. Das Gestaltungsrecht des Arbeitnehmers ist auf sechs Monate befristet und beginnt mit der Information durch den Pensions-Sicherungs-Verein.

d) Der bisherige Absatz 2 wird § 8a und erhält die Überschrift „Abfindung durch den Träger der Insolvenzversicherung“.